

RS Vwgh 2008/2/7 2007/21/0540

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2008

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG 2005 §12 Abs1 Z2;

NAG 2005 §47 Abs3 Z1;

NAG 2005 §47 Abs4;

Rechtssatz

Die "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" im Sinne des§ 47 Abs 3 Z 1 NAG 2005 erlaubt ungeachtet der dem Fremden vom Arbeitsmarktservice erteilten Arbeitserlaubnis aus aufenthaltsrechtlicher Sicht keine unselbständige Erwerbstätigkeit. Eine solche Erwerbstätigkeit wäre nur aufgrund einer der Quotenpflicht unterliegenden "Niederlassungsbewilligung -

beschränkt" gemäß § 47 Abs. 4 NAG 2005 möglich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007210540.X01

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at